

Handlungsempfehlung zu einem unter Aufsicht vorgenommenen einfachen Schnelltest (Selbsttest)

Stand 09.11.2021

Nach den Vorgaben der 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist für den Zutritt zu geschlossenen Räumlichkeiten der MR GmbH und RPC GmbH eines der 3G nachzuweisen, sofern die Maßnahmen nach §17 oder §17a umzusetzen sind.

Sofern ein Arbeitnehmer nicht geimpft und nicht genesen ist, und er an wenigstens 2 Arbeitstagen Kontakt zu anderen Personen hat, muss er an 2 verschiedenen Arbeitstagen einer Arbeitswoche über einen negativen Testnachweis verfügen.

Für einen negativen Testnachweis ist neben einem bestätigten PCR- oder PoC-Antigentests auch ein unter Aufsicht vorgenommene Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zulässig.

Um das Infektionsrisiko bei der Durchführung des einfachen Schnelltests innerhalb des Unternehmens gering zu halten wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Mitarbeiter, welcher eines der 3G-Merkmale über einen Test erbringen muss, betritt die Räumlichkeiten der MR / RPC nur mit FFP2-Maske und behält diese bis zum Vorliegen des Testergebnisses auf
- Mitarbeiter stellt sich zur Test-Durchführung bei der Führungskraft oder einem zur Beaufsichtigung des Tests bestimmten Vertreter vor
- Für die Durchführung des Tests wird ein Raum aufgesucht, welcher genügend Abstand zwischen zu testender und aufsichtführender Person und möglichst eine Fensterlüftung zulässt
- Die aufsichtführende Person trägt während der gesamten Dauer der Testung ebenfalls eine FFP2 Maske
- Der Test ist entsprechend den Vorgaben der Packungsbeilage durchzuführen
- Zur Probenentnahme darf die Maske kurzzeitig abgenommen werden
- Bis das Testergebnis vorliegt, ist weiterhin eine FFP2-Maske zu tragen
- Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses sind die allgemeinen innerbetrieblichen Regelungen zum Tragen von Masken umzusetzen
- Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses hat der Mitarbeiter das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen und wird gebeten, dieses durch einen PCR-Test zu verifizieren
- Auf eine durchgängige hygienische Handhabung des Testmaterials und dessen hygienischer Entsorgung ist zu achten

Hinweis: Die Kontrolle der 3G-Merkmale wie auch die Aufsichtsführung des Tests obliegt grundsätzlich der Führungskraft. Diese kann jedoch schriftlich einen Vertreter für diese Aufgaben bei Abwesenheit der FK (Schicht- oder Standortunterschied / mobiles Arbeiten / Urlaub / usw.) benennen.